

Benützungsreglement «Dorfgaden Büelhof»

Der Verein Pro Dorfgaden Büelhof erlässt gestützt auf Art. 2 Abs. 2 seiner Statuten vom 16.3.1993 sowie Art. 9 der Vereinbarung mit der politischen Gemeinde Altendorf vom 14.3.93 für die Begegnungsstätte Dorfgaden Büelhof folgendes Benützungsreglement:

1. Die vom Verein Pro Dorfgaden Büelhof umgebauten oder neu-erstellten Bereiche des Dorfgadens Büelhof (im folgenden Dorfgaden genannt) dienen in erster Linie als Begegnungsstätte für die Bevölkerung von Altendorf.

Sie können darüber hinaus auch auswärtigen Vereinen und Institutionen für geschlossene oder öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

2. Die ordnungsgemässe Benützung und Verwaltung des Dorfgadens wird vom Vorstand des Vereins Pro Dorfgaden Büelhof sichergestellt und überwacht.

3. Der Vorstand des Vereins hat folgende Kompetenzen:
– Wahl eines Saalchefs und eines Hauswarts
– Ausarbeitung der Pflichtenhefte für Saalchef und Hauswart
– Ausarbeitung und Änderung des Betriebsreglements und der Gebührenordnung, welche in allen Fällen vom Gemeinderat Altendorf zu genehmigen sind.

4. An der einmal jährlich vom Verkehrsverein Altendorf durchgeführten Datenvereinbarungssitzung, zu der alle Dorfvereine eingeladen sind, wird auch die Belegung des Dorfgadens koordiniert. Kann bei Datenüberschneidungen zwischen interessierten Dorfvereinen keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Vorstand des Vereins Pro Dorfgaden über die Belegung des Dorfgadens.

5. Nach der Datenvereinbarung mit den Ortsvereinen kann der Vorstand des Vereins Pro Dorfgaden den Dorfgaden an den restlichen Daten belegen, wobei in erster Linie Interessierte aus Altendorf zu berücksichtigen sind.
Die Reservierung wird sodann in der Reihenfolge der Anmeldung vorgenommen.

6. Zwischen dem Verein Pro Dorfgaden und dem Mieter wird sofort nach der prov. Reservierung ein Vertrag in 2-facher Ausfertigung abgeschlossen, der innert 14 Tagen nach Erhalt für beide Teile verbindlich zu unterzeichnen ist. Erst nach Vorliegen der unterzeichneten Verträge gilt die Reservierung als definitiv. Der Inhalt dieses Benützungsreglementes und die Gebührenordnung gelten als integrierte Bestandteile jedes Mietvertrages und werden durch die Unterschriften von den Vertragsparteien ausdrücklich anerkannt.

7. Die Bezahlung der vertraglich festgesetzten Kosten für die Saalmiete ist im zugehörigen Mietvertrag definiert.

8. Benützungsgebühren:

Die Gebührentarife werden durch den Vorstand des Vereins Pro Dorfgaden festgelegt.

9.

In besonderen Fällen kann der Vorstand des Vereins Pro Dorfgaden Büelhof auf die Benützungsgebühren verzichten (bezieht sich nur auf die Räumlichkeiten).

10. Wirtschaftsführung:

Die Wirtschaftsführung ist in allen Räumen für alle Veranstaltungen ausschliesslich Sache des Mieters. Bezüglich der Getränkelieferungen gelten für sämtliche Mieter die zwischen dem Verein Pro Dorfgaden und den Lieferanten vereinbarten Verträge. Das Wirtschaftspatent für Gelegenheitswirtschaft wird dem Mieter zur Verfügung gestellt. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass bei der Zubereitung und Verteilung von Lebensmitteln grösste Ordnung und Reinlichkeit beachtet wird. Im übrigen gelten für den Mieter analog die Richtlinien für Gelegenheitswirtschaft.

11. Unterhaltungsgegenstände:

Unterhaltungsgegenstände aller Art, wie Schiess- oder Ballwerf-Buden, Konsumationsstände, usw. dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Saalchefs betrieben werden.

12. Dekorationen:

Dekorationen dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Saalchefs angebracht werden, wobei die feuerpolizeilichen Auflagen und Bedingungen zu beachten sind. Die Verwendung von Nägeln, Schrauben, Klammern, usw. ist nur mit besonderer Bewilligung des Saalchefs erlaubt.

13. Werbung:

Für das Anbringen von Plakaten an Türen, Fenstern, Fassaden und Durchgängen sowie das Aufstellen von Plakat-Tafeln auf dem Vorplatz ist die Bewilligung des Saalchefs erforderlich. Sofern und soweit informative Mitteilungen an das Publikum notwendig sind, entscheidet der Saalchef über deren Platzierung.

14. Feuerpolizei/Hauswache:

Der Mieter hat die feuerpolizeilichen Vorschriften für Veranstaltungen strikte zu erfüllen und die Kosten einer eventuellen Feuerwache zu übernehmen. Die Ausgänge sind stets frei zu halten. Für besondere Anlässe können Ordnungskräfte verlangt werden. Entstehende Kosten gehen voll zu Lasten des Mieters.

15. Polizeibewilligungen und Aufführrechte:

Der Mieter hat auf eigene Kosten sämtliche polizeiliche Bewilligungen (z.B. Tombola, Lotterie, Freinacht, Tanz, Musik, usw.) einzuholen und vor der Veranstaltung dem Saalchef vorzulegen. Auch die Verantwortung hinsichtlich von Aufführungsrechten liegt ausschliesslich beim Mieter.

16. Aufsichtsrecht:

Der Saalchef oder die durch den Vorstand des Vereins Pro Dorfgaden bestimmte Aufsichtsperson hat Anrecht auf freien Eintritt zu sämt-

lichen Veranstaltungen, damit die Kontrolle über die Einhaltung des Betriebsreglementes und allfälliger Auflagen jederzeit gewährleistet ist.

17. Reinigung:

Die gemieteten und benützten Lokalitäten sind nach Schluss der Veranstaltung zu reinigen, d.h. es ist aufzuräumen, die Aschenbecher sind zu leeren, das Geschirr abzuwaschen; der Boden, das Office, Tische, Stühle und sanitäre Einrichtungen sind zu reinigen. Eine allfällige Schlussreinigung des Hauswarts wird zu den Ansätzen des Gebührentarifs verrechnet.

18. Haftung:

Der Mieter verpflichtet sich, zu den Einrichtungen des Dorfgadens Sorge zu tragen. Für alle Beschädigungen der Lokale, einschliesslich der Einrichtungen und des Mobiliars, haftet grundsätzlich der Mieter.

Der Hauswart ist verpflichtet, feststellbare Beschädigungen sofort dem Mieter und dem Vorstand des Vereins Pro Dorfgaden zu melden. Dieser nimmt ein genaues Schadensprotokoll auf und macht die Schadensforderung beim Mieter geltend.

Der Verein Pro Dorfgaden Büelhof und die Gemeinde Altendorf sind nicht haftbar für den Verlust von Gegenständen, welche bei einer Veranstaltung verloren gehen oder gestohlen werden. Auch für Beschädigungen von Gegenständen sind sie nicht haftbar.

19.

Bei Anlässen ist der Mieter dafür verantwortlich, dass bezüglich des Parkierens keine Missstände auftreten. Das Privatgebiet darf nicht als Parkplatz benutzt werden. Die vorhandenen Parkplätze stehen vorran-

gig dem Dorfzentrum zur Verfügung. Bei gleichzeitig durchgeführten Anlässen hat der Mieter (allenfalls in Zusammenarbeit mit dem Verein Pro Dorfgaden) für Ersatzparkplätze zu sorgen.

20.

Der Mieter verpflichtet sich, die Einhaltung dieses Betriebsreglementes durchzusetzen. Im weiteren verpflichtet er sich und die Benützer seiner Veranstaltung, gegenüber den Anwohnern grösstmögliche Rücksicht zu nehmen. Nach Schluss der Veranstaltungen, vor allem in der Nacht, soll unnötiger Lärm, speziell auch ausserhalb des Dorfgadens, vermieden werden.

Bei Veranstaltungen, welche länger als bis 24.00 Uhr dauern, darf erst am anderen Morgen ab 08.00 Uhr aufgeräumt werden.

21.

Bei allen sich aus diesem Betriebsreglement ergebenden Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat Altendorf endgültig.

22.

Beschliesst der Vorstand des Vereins Pro Dorfgaden eine Benützungreglementsänderung oder eine Änderung des Gebührentarifs, so bedürfen diese der Zustimmung des Gemeinderates.

23.

Dieses Reglement wurde am 10.9.1996 geändert und wurde durch den Gemeinderat Altendorf genehmigt. Es tritt mit diesem Datum in Kraft.

Altendorf, 13. Dezember 1996